

# **BGer 5A\_956/2025 vom 5. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_956\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_956_2025)

FR: TF 5A\_956/2025 du 5 février 2026

IT: TF 5A\_956/2025 del 5 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid unterscheidet in der Begründung nicht zwischen der Beschwerde nach ZPO (gegen die Konkursöffnung; Art. 174 SchKG) und der Beschwerde nach Art. 17 SchKG, obwohl unterschiedliche Verfahren vorliegen. Wenn sich die Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen sie in dieser Eigenschaft handeln, als solche zu bezeichnen haben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG), so soll dies der Klarheit dienen und Missverständnisse der Parteien über den Sinn und die Natur des Verfahrens vermeiden (JEANDIN, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2. Aufl. 2025, N. 5 zu Art. 20a; COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 5 zu Art. 20a). Die Nichtbeachtung (der Ordnungsvorschrift) zieht keine Rechtsfolgen nach sich (Urteil 7B.75/1997 vom 18. April 1997 E. 2a), solange - wie hier - eine Verletzung der jeweils massgebenden Verfahrensvorschriften (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG) nicht zur Diskussion steht.

### **E. 2**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (5A\_956/2025) bildet die Abschreibung der Beschwerde gegen das Konkursamt vom 27. Oktober 2025 durch das Obergericht. Soweit sich die Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Entscheid des Obergerichts, auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid nicht einzutreten, richtet, wird sie im separaten Verfahren 5A\_952/2025 behandelt.

#### **E. 2.1**

Gegen die angefochtene Präsidialverfügung steht der Beschwerdeführerin die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Bei der Sicherungsmassnahme nach Empfang des Konkurserkennnisses handelt es sich nicht um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG (vgl. Urteil 5A\_264/2017 vom 13. September 2017 E. 3.1). Es kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat die Beschwerde gegen das Konkursamt zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Der Streitgegenstand beschränkt sich daher auf die Frage der Gegenstandslosigkeit des kantonalen Verfahrens. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2). Das auf Rückweisung lautende Eventualbegehren ist angesichts des Streitgegenstands ausreichend.

### **E. 2.3**

Die Eingabe vom 9. Dezember 2025 wurde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerdebegehren und ihre Rügen in dieser Eingabe ergänzt, ist darauf nicht einzutreten ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

### **E. 2.4**

Im ordentlichen Beschwerdeverfahren wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und prüft frei, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich freilich nur mit ausreichend begründeten Einwänden ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken. Der Beschwerdeführer hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 142 I 99 E. 1.7.1). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Die rechtsuchende Partei muss präzise angeben, welche verfassungsmässigen Rechte durch den angefochtenen Entscheid verletzt wurden, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht ( BGE 146 I 62 E. 3; 133 III 439 E. 3.2).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat zum Nichteintreten auf die Beschwerde nach ZPO und zur Gegenstandslosigkeit der betreibungsrechtlichen Beschwerde das Folgende erwogen:

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG könne die Konkursöffnung von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft mache und durch Urkunden beweise, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin habe innerhalb der Beschwerdefrist - trotz entsprechenden Hinweises des Abteilungspräsidenten - zu ihrer Zahlungsfähigkeit keine näheren Ausführungen gemacht und ebenso wenig Belege dazu eingereicht. Die Beschwerde (gegen die Konkursöffnung) erweise sich bereits aus diesem Grund als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne. Die Beschwerde sei aber auch deshalb offensichtlich nicht hinreichend begründet, weil es die Beschwerdeführerin unterlassen habe, innerhalb der Beschwerdefrist die Zahlung oder Hinterlegung des geschuldeten Betrags oder den Verzicht der Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des Konkurses nachzuweisen.

Der Argumentation der Beschwerdeführerin, das Konkursamt habe das Recht verletzt, indem es die Beschwerdeführerin mit der Sperre ihres Geschäftskontos daran gehindert habe, die offene Forderung zu begleichen, könne nicht gefolgt werden. Das Vorgehen des Konkursamts sei in keiner Weise zu beanstanden, liege es doch nicht in dessen Kompetenz, ohne entsprechende Anweisung des Obergerichts die gegen die Beschwerdeführerin verfügte Kontosperre aufzuheben. Die entsprechenden Vorwürfe an das Konkursamt in der Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG würden daher jeder Grundlage entbehren.

Im vorliegenden Fall sei für den Abteilungspräsidenten (als Beschwerdeinstanz nach ZPO) eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung und damit eine - allenfalls teilweise - Freigabe

des Kontos der Beschwerdeführerin schon deshalb nicht in Betracht gefallen, weil die Beschwerdeführerin innerhalb der Beschwerdefrist ihre Zahlungsfähigkeit nicht ansatzweise glaubhaft gemacht habe. Die Beschwerdeführerin hätte daher die Zahlung oder Hinterlegung des geschuldeten Betrags aus anderen Mitteln realisieren müssen. Nach dem Gesagten sei auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid vom 14. Oktober 2025 nicht einzutreten. Damit sei die (betreibungsrechtliche) Beschwerde vom 27. Oktober 2025 gegen das Konkursamt gegenstandslos geworden und daher abzuschreiben.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Konkursamt habe drei Tage nach Erlass des Konkursentscheids und während laufender Rechtsmittelfrist alle ihre Geschäftskonten vollständig gesperrt. Diese Verfügung sei rechtswidrig und unverhältnismässig. Amtshandlungen, welche die Ausübung der Rechte nach Art. 174 SchKG vereiteln würden, seien nichtig. Das Vorgehen des Konkursamts sei nicht nur unverhältnismässig, sondern verletze auch das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) und die Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ). Die Forderung, der Geschäftsführer müsse den Betrag aus seinem Privatvermögen bezahlen, missachte die vermögensrechtliche Selbständigkeit der juristischen Person und verletze das Gebot der Gläubigergleichbehandlung. Die Behörden verhielten sich willkürlich, wenn sie eine Zahlung fordern und gleichzeitig verhindern würden. Die Vorinstanz habe zudem den Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verletzt, indem sie auf die E-Mail des Konkursamts vom 24. Oktober 2025 nicht eingegangen sei.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat erwogen, mit dem Entscheid, auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid vom 14. Oktober 2025 nicht einzutreten, sei die betreibungsrechtliche Beschwerde gegen das Konkursamt gegenstandslos geworden und daher abzuschreiben. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. So zeigt sie nicht auf, warum sie ungeachtet des Entscheids der Vorinstanz, auf die Beschwerde gegen den Konkursentscheid nicht einzutreten, noch ein Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde gegen die vom Konkursamt angeordnete Kontosperrung gehabt haben sollte. Anzumerken bleibt, dass die Vorinstanz nicht allein wegen des - wie die Beschwerdeführerin vorbringt - durch die Kontosperrung bedingten fehlenden Nachweises der Zahlung oder Hinterlegung des geschuldeten Betrags auf die Beschwerde gegen die Konkurseröffnung nicht eingetreten ist. Die Vorinstanz hat als weitere - selbständige - Begründung für den Nichteintretensentscheid vielmehr auch ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe sich nicht zu ihrer Zahlungsfähigkeit geäußert. Als Eventualbegründung zur Abschreibung der betreibungsrechtlichen Beschwerde hat die Vorinstanz zudem erwogen, es liege nicht in der Kompetenz des Konkursamtes, ohne entsprechende Anweisung des Obergerichts (als Beschwerdeinstanz gegen die Konkurseröffnung) die gegen die Beschwerdeführerin verfügte Kontosperrung aufzuheben. Damit bringt das Obergericht zum Ausdruck, dass das Konkursamt erst bzw. nur mit Gewährung der aufschiebenden Wirkung (gemäss Art. 174 Abs. 3 SchKG ) der Beschwerde gegen die Konkurseröffnung (von der Inventaraufnahme und) von Sicherungsmassnahmen abzusehen habe (vgl. LUSTENBERGER/SCHENKER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 29 zu Art. 221). Auch auf diese (Eventual-) Begründung in der Sache geht die Beschwerdeführerin nicht ein. Auf die Beschwerde ist daher zufolge fehlender Begründung nicht einzutreten.

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.